



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Per E-Mail

19. Februar 2024

Seite 1 von 3

Herrn

Aktenzeichen

613 83.17.04.04 (45/22)

IFG Anfrage – Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen zu Förderanträgen im Zusammenhang mit dem Flugplatz Oerlinghausen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Sehr geehrte(r)

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen zu Förderanträgen im Zusammenhang mit dem Flugplatz Oerlinghausen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zum 21.01.2024 wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

**I.
Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 21.01.2024 an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) haben Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) mit nachfolgendem auszugsweisen Inhalt gestellt.

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle seitens des Kreises Lippe, genauer der Lippe Tourismus Marketing GmbH, bei Ihnen im Rahmen von Förderanträgen im Zusammenhang mit dem Flugplatz Oerlinghausen (Flugplatzgemeinschaft Oerlinghausen e. V.) - insbesondere Bau eines Besucherzentrums - aus dem Europäischen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) eingereichten Unterlagen sowie etwaiger weiterer Schriftwechsel mit Ihrer Behörde in diesem Zusammenhang, Bescheide und sonstige Dokumente in dieser Angelegenheit, die Ihrer Behörde vorliegen. Verglichen auch die Anfrage an den Kreis Lippe in der selben Angelegenheit; Korrespondenz nachlesbar unter (fragdenstaat.de/anfrage/ifg-anfrage-besucherzentrum-tourismuskonzept-flugplatz-oerlinghausen).“

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig aber nicht begründet.

Bei Ihrem Ersuchen handelt es sich um einen Antrag nach dem IFG NRW.

1. Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Sie stellen den Antrag als natürliche Person und haben somit ein Informationszugangsrecht.
2. Darüber hinaus gewährt § 4 Abs.1 IFG NRW einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen.

Informationen sind vorhanden im Sinne des § 4 Abs.1 IFG NRW, wenn sie tatsächlich Bestandteil der Verwaltungsunterlagen der informationspflichtigen Stelle sind. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (vgl. OVG Münster (15. Senat), Beschluss vom 18.08.2017 - 15 A 930/16).

Nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ist Ihr Antrag auf Informationszugang jedoch für alle vorliegenden Unterlagen abzulehnen, da es sich hierbei um Entwürfe zu Entscheidungen, um die unmittelbare Vorbereitung sowie um Protokolle zur nicht öffentlichen Sitzung des Begutachtungsausschusses des Erlebnis.NRW Wettbewerbs im Rahmen des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 handelt.

Gemäß § 7 Abs. 3 IFG NRW sind entsprechende Unterlagen ggfs. nach Abschluss des Verfahrens herauszugeben. Da es sich beim Erlebnis.NRW um einen Wettbewerb im Rahmen des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 handelt, wäre dies frühestens nach Abschluss der För-

derperiode der Fall. Zu diesem Zeitpunkt müsste über die etwaige Herausgabe von Unterlagen zu diesem Vorgang nochmals entschieden werden.

Bei einem Förderwettbewerb handelt es sich um eine Art Vergabeverfahren öffentlicher Mittel. Auch nach Abschluss dieses Verfahrens sind die von Antragstellenden zur Verfügung gestellten Informationen gemäß § 5 VgV vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus greift § 8 IFG NRW zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Projektträgers.

Der Informationszugang ist danach abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Bei den Inhalten der Projektskizze handelt es sich um Gedankengut des Projektträgers, das gegebenenfalls im Rahmen weiterer Wettbewerbe in ein neues Vorhaben fließen könnte.

III. Gebühren

Gebühren werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden, erhoben werden.

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Im Auftrag

gez.

